

Steuernews – September 2022

Unterstützungsabzug (Entscheid Steuerrekursgericht Zürich, 9. Juni 2021)

Das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich hat in einem Entscheid vom 9. Juni 2021 entschieden, dass die Geltendmachung des Unterstützungsabzugs voraussetzt, dass die Unterstützungsleistung unentgeltlich erfolgt. Wird die Unterstützungsleistung in Form eines Darlehens geleistet, so ist dieses Kriterium nur erfüllt, wenn der Darleiher von Anfang an beziehungsweise in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr mit der Rückzahlung rechnet. Eine rückwirkend vereinbarte Darlehensreduktion ist demzufolge für den Unterstützungsabzug unbeachtlich.

Einheitlicher pauschaler Steuerabzug für Berufskosten – Pauschale oder tatsächliche Kosten

Die zunehmende Bedeutung des mobilen Arbeitens wirft zahlreiche Fragen zu den steuerlichen Abzügen bei unselbständig Erwerbenden auf. Deshalb hat der Bundesrat das EFD beauftragt, eine Vorlage betreffend einem einheitlichen pauschalen Steuerabzug für alle unselbständig Erwerbenden auszuarbeiten. Demnach könnten unselbständig erwerbende Personen künftig zwischen einer Pauschale für sämtliche Berufskosten (z.B. auswärtige Verpflegung, Fahrtkosten, übrige Berufskosten) oder der Geltendmachung der tatsächlichen Kosten wählen. Bei den tatsächlichen Kosten wäre die Abzugsfähigkeit weiterhin bis zu einem gewissen Betrag begrenzt (CHF 3000 für Fahrtkosten bei der direkten Bundessteuer).

Photovoltaikanlage – Besteuerung des Förderbeitrags

Die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen hielt in ihrem Entscheid vom 18. Februar 2022 fest, dass die Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage vollständig zum Abzug zugelassen sind. In der Regel ist nach der Installation mit einem Förderbeitrag zu rechnen, dieser fällt unter die Kategorie der übrigen Einkünfte und wird entsprechend besteuert. Keine Rolle spielt ob der Betrag im Jahr des Baus resp. der Installation oder in einem Folgejahr ausgerichtet wird.

Mögliche Änderung bei den MWST-Sätzen – Abstimmung vom 25. September 2022

Das Schweizer Volk befasst sich im Rahmen der Abstimmung über die Zusatzfinanzierung der AHV vom 25. September 2022 mit einer möglichen Erhöhung der Mehrwertsteuer. Eine Annahme der Vorlage würde eine Erhöhung des Normalsatzes um 0.4%, des reduzierten Satzes und des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen um je 0.1% bedeuten. Dies jedoch nur, sofern auch die Abstimmung über die Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom Stimmvolk ebenfalls angenommen werden würde. Sofern demnach beide Vorlagen angenommen werden würden, würde die Sätze wie folgt lauten:

Normalsatz = 8.1%

Reduzierter Satz = 2.6%

Sondersatz = 3.8 %

Per wann diese Sätze geltend würden, kann aktuell noch nicht mit Gewissheit gesagt werden. Es ist aber nicht unmöglich, dass die Sätze bereits ab dem 1. Januar 2023 zur Anwendung kommen könnten. Es ist daher ratsam, sich entsprechend darauf vorzubereiten.